

KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV). Der Verzicht gilt nur für künftige Geschäftsjahre und muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden.

In diesem Sinne erklären wir betreffend

Firma, Sitz und Identifikationsnummer
1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
 sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet oder die Frist von mindestens 20 Tagen seit Zustellung des Gesuchs um schriftliche Zustimmung ist verstrichen;
Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt:
Diese Erklärungen stützen sich auf (bitte Kopien beilegen):
 genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres mit Vorjahreszahlen (unterzeichnet gemäss Art. 958 OR vom Vorsitzenden Mitglied des obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans und von der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person),
 Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon, gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/innen bzw. das massgebliche Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung
Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:
Ort und Datum:
Unterschrift/en: